

Satzung des Vereins „Radio Confusion“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Einsatz von neuen Medien
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Rechtliche Grundlagen und salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Radio Confusion e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar der Betrieb des Internetradios „Radio Confusion“, das dazu dient, in Deutschland ansässige Nutzer des Internets zu unterhalten und zu informieren. Das gesendete Programm soll der umfassenden Information und freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dienen. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung von Bildung und Kunst.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Dem Verein ist es nicht gestattet, Investitionen zu tätigen, die das Vereinsvermögen negativ werden lassen.

- (7) Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder in dem von ihm betriebenen Internetradio aktiv mitarbeitet. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- a) Aktive Mitglieder, die über sechs Kalendermonate nicht aktiv im Verein oder in dem von ihm betriebenen Internetradio mitgearbeitet haben, erlangen nach Ermessen des Vorstands durch Vorstandsbeschluss den Status eines Fördermitglieds.
- b) Gegen die Herabstufung zum Fördermitglied kann schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden. Wird dieser Widerspruch vom Vorstand abgewiesen, so kann die Mitgliederversammlung die Herabstufung auf Antrag des herabgestuften Mitglieds widerrufen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder sind zunächst Fördermitglieder.
- (3) Aktives Mitglied wird, wer im Verein oder in dem von ihm betriebenen Radio aktiv mitarbeitet und vom Vorstand zum aktiven Mitglied ernannt wird. Voraussetzung des Erwerbs einer aktiven Mitgliedschaft ist die Ableistung einer Probezeit, für die getrennte Richtlinien durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor dem

Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Zuwendungen pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt einen fristgerechten Ausgleich des Mitgliederbeitrags und hinsichtlich des Stimmrechts ein Alter von mindestens 16 Jahren voraus. Mit fristgerechtem Ausgleich der Mitgliedsbeiträge erhält das Mitglied Stimmrechte.
- (5) Aktive Mitglieder über 16 Jahre besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Aktive Mitglieder über 18 Jahre besitzen zusätzlich das passive Wahlrecht.
- (6) Fördermitglieder und aktive Mitglieder unter 16 Jahren besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 12 Monate statt. Eine Mitgliederversammlung ist immer im zweiten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Im Weiteren gelten die Regelungen für die Einladung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestimmung eines Schriftführers
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenprüfers
 - d) Entlassung des Vorstandes nach seiner regulären Amtszeit
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl eines Kassenprüfers

- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) Beschluss über die Beitragsordnung
- i) Beschluss über die Teamordnung
- j) Beschluss über den Etatplan für das nächste Kalenderjahr
- k) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers gilt ergänzend, dass sofern in einem ersten und einem zweiten Wahlgang jeweils kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht hat, in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.

- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (4) Entscheidungen über die Verwendung von Gelder ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung allein zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten. Der Vorstand bleibt nach einem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens einen Monat nach Beschluss zugänglich zu machen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (10) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Einsatz von neuen Medien

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung in einem Chatraum abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer durch die Nicknamen erfolgt. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (2) Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich.
- (3) Eine Online-Versammlung ist zusätzlich in Form eines Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.
- (4) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., 53108 Bonn“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechtliche Grundlagen und salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Ungültigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen tritt automatisch eine gültige Bestimmung, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt, vorläufig in Kraft.
- (3) Bei Kenntniserlangung über die Ungültigkeit einer Bestimmung in der Satzung muss der Vorstand dafür sorgen, dass diese Bestimmung spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung so korrigiert wird, dass sie gültig wird.
- (4) Im vorstehenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.